



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundeseinheit für die Lebensmittelkette BLK**

---

# **Analyse der Massnahmen beim Tierschutz und der Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben für Wiederkäuer und Schweine**

Bern, Juli 2025

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>Résumé .....</b>	<b>5</b>
<b>Sintesi .....</b>	<b>7</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>10</b>
<b>2 Auftrag.....</b>	<b>10</b>
<b>3 Ziel .....</b>	<b>10</b>
<b>4 Vorgehen und Methodik .....</b>	<b>11</b>
<b>5 Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Handlungsfelder.....</b>	<b>12</b>
<b>5.1 Verwaltungs- und Organisationsprozesse für die Fleischkontrolle .....</b>	<b>12</b>
5.1.1 Betriebsbewilligungen .....	12
5.1.2 Inspektionen der Schlachtbetriebe .....	13
5.1.3 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung .....	13
5.1.4 Schlachtplanung.....	13
5.1.5 Schlachtfrequenz .....	14
5.1.6 Aus- und Fortbildung der mit der Fleischkontrolle beauftragten Personen .....	14
5.1.7 Einsatz mandatierter Tierärztinnen und Tierärzte in Schlachtbetrieben .....	14
5.1.8 Unabhängigkeit der Tierärztinnen und Tierärzte vom Schlachtbetrieb .....	14
5.1.9 Schlussfolgerungen und Handlungsfeld .....	15
<b>5.2 Durchführen der Fleischkontrolle im Schlachtbetrieb .....</b>	<b>15</b>
5.2.1 Auftrag und Zuständigkeiten der Vollzugsorgane im Schlachtbetrieb .....	15
5.2.2 Schlachttieruntersuchung und Tierschutz beim Schlachten .....	16
5.2.3 Fleischuntersuchung .....	17
5.2.4 Untersuchung auf Trichinen.....	18
5.2.5 Schlussfolgerungen .....	18
<b>5.3 Tierschutz in der Verantwortung der Schlachtbetriebe .....</b>	<b>19</b>
5.3.1 Situation in den Schlachtbetrieben .....	19
5.3.2 Dokumentation der Selbstkontrolle im Tierschutz beim Schlachten .....	23
5.3.3 Schlussfolgerungen und Handlungsfelder .....	24
<b>5.4 Wirkung der ergriffenen Massnahmen .....</b>	<b>25</b>
5.4.1 Einschätzen der Wirkung durch die Fachabteilungen des BLV .....	27
5.4.2 Einschätzen der Wirkung durch die Veterinärdienste .....	28
5.4.3 Einschätzen der Wirkung durch die Fleischbranche .....	30
<b>6 Übersicht Handlungsfelder .....</b>	<b>31</b>
<b>7 Anhang .....</b>	<b>32</b>
7.1 Rechtliche Grundlagen (dienen als Quellenangaben) .....	32
7.2 Abbildungsverzeichnis.....	33
7.3 Tabellenverzeichnis .....	33

# **Analyse der Massnahmen beim Tierschutz und der Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben für Wiederkäuer und Schweine**

## **Zusammenfassung**

Eine Prüfung im Jahr 2018 zeigte, dass alle am Thema Schlachtung von Tieren beteiligten Personen einen bewussteren Beitrag leisten müssen als bisher, um den Tierschutz während der Schlachtung sicherzustellen und die rechtlichen Vorschriften zu erfüllen. Besonderer Verbesserungsbedarf betraf Teile des Vollzuges der Veterinärdienste im Zusammenhang mit der Fleischkontrolle und den Tierschutz beim Schlachten in Schlachtbetrieben in den Prozessschritten *Unterbringung der Tiere* und *Prüfung des Betäubungs- und Entblutungserfolges*.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) skizzierte Handlungsfelder und beauftragte sich selbst, die Veterinärdienste und den Schweizer Fleisch-Fachverband (als Branchenvertreter) Massnahmen zu ergreifen, um bis Ende des Jahres 2020 Verbesserungen herbeizuführen. Um zu prüfen, ob eine Verbesserung des Vollzugs der Veterinärdienste (VetD) stattgefunden hat und die ergriffenen Massnahmen eine Wirkung entfalten konnten, gab das BLV den Auftrag zur Wiederholung der Prüfung in reduziertem Umfang. Auftragnehmerin war erneut die Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK). Sie führte die Überprüfung von Ende 2023 bis Anfang 2025 durch. Um nebst der Übersicht über die Tätigkeiten der Vollzugsbehörden und die rechtliche Konformität der Schlachtbetriebe auch Hinweise auf die Wirkung der ergriffenen Massnahmen zu erhalten, befragte die BLK alle Beteiligten – BLV, VetD und SFF – zu ihrer Einschätzung darüber.

Die Ergebnisse der wiederholten Prüfung verdeutlichen, dass die VetD aktiv geworden sind und nahezu alle die Anforderungen der rechtlichen Vorgaben weitgehend um- und durchgesetzt haben. Dies beinhaltet eine deutliche Verbesserung beim Befolgen der Vorgaben, die für die Verwaltung und Organisation der Prozesse der Fleischkontrolle notwendig sind. Dazu zählen beispielsweise eine bessere Übersicht der VetD über die Qualität der Arbeitsprozesse in den Schlachtbetrieben und ein Durchführen der Fleischkontrolle, die vermehrt auch tierschutzrelevante Aspekte berücksichtigt.

Bei den Schlachtbetrieben zeigt sich, dass die am Schlachtprozess beteiligten Personen ihre Verantwortung für den Tierschutz besser wahrnehmen als zuvor. Dies betrifft die ehemals von Mängeln betroffenen Prozessschritte der Unterbringung der Tiere und der Betäubung. Betäubungs- und Entblutungserfolg sowie der Eintritt des Todes werden vermehrt geprüft; es besteht allerdings weiterhin Optimierungsbedarf. Die BLK empfiehlt, der Vorgabe der Wirksamkeit der Betäubung vom Zeitpunkt des Betäubens bis zum Eintritt des Todes des Tieres mehr Beachtung zu schenken.

Bei den Befragungen über die Wirkung von Massnahmen gaben die VetD an, dass sie nahezu immer eine Verhaltensänderung bei den für die Fleischkontrolle eingesetzten Vollzugssorganen und bei den Mitarbeitern in den Schlachtbetrieben feststellten. Ihre Interventionen in den vergangenen Jahren haben zu einer spürbaren Sensibilisierung für bestimmte Aspekte geführt. Sie beobachten, dass Verstöße gegen die tierschutzrechtlichen Vorgaben beim Schlachten zurückgegangen sind. Dementsprechend schätzen die VetD die Wirkung ihrer Massnahmen mehrheitlich als positiv ein.

Der Schweizerische Fleisch-Fachverband (SFF) mit seiner Abteilung für Bildung und das BLV haben ihre Fortbildungsangebote weiterentwickelt: der SFF hat die Kurse teilweise von der Theorie im Kurssaal in die Praxis der Schlachtbetriebe verlegt und das BLV hat den Inhalt der Fortbildung für die amtliche Tierärztinnen und Tierärzte (ATA) mit dem Thema Tierschutz beim Schlachten verstärkt. Mit diesen Anpassungen vermittelten sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein breiteres Wissen und legten eine gewisse Grundlage für deren Arbeitsweise in der Praxis. SFF und BLV können die Wirkung ihrer Fortbildungsentwicklung nur vage einschätzen.

Die BLK, die viele der Beteiligten im Einsatz begutachten konnte, sieht eine Verhaltensänderung in Form verbesserter Arbeitsweisen in den VetD, bei den Vollzugsorganen vor Ort und in den Schlachtbetrieben.

# Analyse des mesures prises dans le domaine de la protection des animaux et du contrôle des viandes dans les abattoirs de ruminants et de porcs

## Résumé

En 2018, une analyse a montré que toutes les personnes impliquées dans l'abattage d'animaux devaient avoir davantage conscience de leurs responsabilités, afin de garantir la protection des animaux pendant l'abattage et le respect des dispositions légales. D'après cette analyse, les services vétérinaires devaient améliorer en particulier certains points de l'exécution en rapport avec le contrôle des viandes et la protection des animaux pendant l'abattage dans les abattoirs, plus précisément les étapes du processus que sont *l'hébergement des animaux et le contrôle de l'efficacité de l'étourdissement et de la saignée*.

L'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV) a esquissé des champs d'action et a défini des mesures avec les services vétérinaires cantonaux (SVét) et l'Union professionnelle suisse de la viande (UPSV ; représentant de la branche) pour apporter des améliorations dans ces domaines pour la fin de l'année 2020. Afin de vérifier si des progrès ont été accomplis et si les mesures prises ont déployé leurs effets, l'OSAV a demandé de répéter l'audit à une échelle réduite.

L'OSAV a confié une nouvelle fois ce mandat à l'Unité fédérale pour la chaîne agroalimentaire (UCAL). Celle-ci a mené l'audit de fin 2023 à début 2025. Elle a interrogé toutes les parties concernées – OSAV, SVét et UPSV – afin d'obtenir non seulement une vue d'ensemble des activités des autorités d'exécution et de la conformité légale des abattoirs, mais aussi des informations sur l'impact des mesures prises.

Les résultats du nouvel audit montrent que les SVét sont intervenus et ont largement mis en œuvre et imposé presque toutes les mesures exigées par les dispositions légales. Une nette amélioration a été observée dans le respect des exigences légales nécessaires à la gestion et à l'organisation des processus du contrôle des viandes. Les SVét ont, par exemple, une meilleure vue d'ensemble de la qualité des processus de travail dans les abattoirs et l'exécution du contrôle des viandes tient davantage compte des aspects de protection des animaux.

En ce qui concerne les abattoirs, l'audit a montré que les personnes impliquées dans le processus d'abattage assument mieux qu'auparavant leurs responsabilités en matière de protection des animaux. C'est le cas pour les étapes de l'hébergement et de l'étourdissement des animaux, pour lesquelles des manquements avaient auparavant été observés. L'efficacité de l'étourdissement et de la saignée ainsi que la survenue de la mort sont davantage contrôlées ; des optimisations restent toutefois nécessaires. L'UCAL recommande d'accorder plus d'attention au contrôle de l'efficacité de l'étourdissement, du moment de l'étourdissement jusqu'à la mort de l'animal.

Lors des enquêtes sur l'impact des mesures, les SVét ont indiqué qu'ils avaient presque toujours constaté un changement de comportement chez les organes d'exécution chargés du contrôle des viandes et chez les collaborateurs des abattoirs. Leurs interventions au cours des dernières années ont permis une sensibilisation accrue à certains aspects. Les SVét observent un recul des infractions aux dispositions légales sur la protection des animaux lors

de l'abattage. En conséquence, ils estiment majoritairement que l'impact de leurs mesures est positif.

L'UPSV, avec son département de la formation, et l'OSAV ont développé leurs offres de formations continues : l'UPSV a transformé une partie des cours théoriques en cours pratiques dans les abattoirs et l'OSAV a mis davantage l'accent sur la protection des animaux lors de l'abattage dans ses formations continues pour les vétérinaires officiels (VO). Grâce à ces adaptations, les participants acquièrent des connaissances plus larges qui constituent une base pour leur méthode de travail sur le terrain. L'UPSV et l'OSAV ne peuvent évaluer que vaguement l'impact du développement de leurs formations continues.

L'UCAL, qui a pu observer un grand nombre de personnes sur leur lieu de travail, constate un changement de comportement sous la forme d'une amélioration des méthodes de travail au sein des services vétérinaires, des organes d'exécution sur le terrain et dans les abattoirs.

## **Analisi delle misure in materia di protezione degli animali e controllo delle carni nei macelli per ruminanti e suini**

### **Sintesi**

Una verifica condotta nel 2018 aveva dimostrato la necessità che tutte le persone implicate nel processo di macellazione fornissero un contributo più consapevole rispetto al passato per garantire la protezione degli animali durante la macellazione e per rispettare le prescrizioni. In relazione al controllo delle carni e alla protezione degli animali durante la macellazione nei macelli era emersa una necessità di miglioramento soprattutto per alcuni elementi dell'esecuzione dei servizi veterinari nelle fasi di processo *ricovero degli animali* e verifica dell'*efficacia dello stordimento e del dissanguamento*.

L'Ufficio federale della sicurezza alimentare e di veterinaria (USAV) aveva delineato le aree di intervento e conferito a se stesso, ai servizi veterinari, all'Unione professionale svizzera della carne (UPSC, in qualità di rappresentante dell'industria) l'incarico di adottare misure per apportare miglioramenti entro la fine del 2020. Per controllare se si è effettivamente verificato un miglioramento nell'esecuzione da parte dei servizi veterinari (SVet) e se le misure adottate si sono rivelate efficaci, l'USAV ha incaricato di ripetere la verifica su scala ridotta.

A eseguire la verifica, che si è svolta dalla fine del 2023 all'inizio del 2025, è stata nuovamente l'Unità federale per la filiera alimentare (UFAL). Al fine di ottenere non soltanto una panoramica delle attività delle autorità di esecuzione e della conformità legale dei macelli, ma anche informazioni sull'efficacia delle misure intraprese, l'UFAL ha chiesto l'opinione di tutte le parti coinvolte – USAV, SVet e UPSC.

I risultati della seconda verifica dimostrano che i SVet si sono attivati e hanno ampiamente attuato e fatto rispettare quasi tutti i requisiti delle prescrizioni di legge. Questo significa che si è verificato un notevole miglioramento della conformità ai requisiti necessari per la gestione e l'organizzazione dei processi del controllo delle carni, tra cui, ad esempio, una migliore visione d'insieme da parte dei SVet della qualità dei processi di lavoro nei macelli e un controllo delle carni che tenga maggiormente conto degli aspetti legati alla protezione degli animali.

È emerso che le persone coinvolte nel processo di macellazione all'interno dei macelli sono più consapevoli della loro responsabilità nell'ambito della protezione degli animali rispetto al passato. Ciò riguarda in particolare le fasi di processo del ricovero degli animali e dello stordimento, in cui in passato erano state riscontrate lacune. L'efficacia dello stordimento e del dissanguamento e il sopraggiungere della morte vengono controllati con maggiore frequenza, tuttavia, esiste ancora un margine di miglioramento. L'UFAL raccomanda di prestare maggiore attenzione all'efficacia dello stordimento, dal momento in cui l'animale viene stordito fino al sopraggiungere della morte.

Nel sondaggio sull'impatto delle misure, i SVet hanno dichiarato di aver notato quasi sempre un cambiamento di comportamento tra gli organi di controllo responsabili del controllo delle carni e tra il personale dei macelli. I loro interventi negli ultimi anni hanno portato a una notevole sensibilizzazione su alcuni aspetti e si è osservata una diminuzione delle violazioni

delle prescrizioni sul benessere degli animali durante la macellazione. Di conseguenza, nel complesso i SVet considerano positivo l'impatto delle proprie misure.

L'UPSC con il suo settore formazione e l'USAV hanno ulteriormente sviluppato l'offerta di aggiornamento: l'UPSC ha trasformato alcuni corsi da lezioni di teoria in aula a esercitazioni pratiche nei macelli e l'USAV ha integrato i contenuti del programma di aggiornamento per veterinari ufficiali (VU) con il tema della protezione degli animali durante la macellazione. In questo modo si forniscono ai partecipanti conoscenze più ampie, gettando le basi per il lavoro pratico. L'UPSC e l'USAV possono stimare solo vagamente l'impatto delle modifiche apportate nell'ambito dell'aggiornamento.

L'UFAL, che ha potuto valutare l'operato di molti dei soggetti coinvolti, osserva un cambiamento comportamentale sotto forma di un miglioramento delle modalità di lavoro sia nei SVet sia tra gli organi di esecuzione in loco e nei macelli.

## Abkürzungsverzeichnis

ATA	Amtlicher Tierarzt und amtliche Tierärztin
AFA	Amtlicher Fachassistent und amtliche Fachassistentin
ALVPH	Auswertung / Analyse, Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen, Public Health
BLK	Bundeseinheit für die Lebensmittelkette
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
EMPA	Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
FK	Fleischkontrolle
Fleko	Fleischkontrolldatenbank
Mand. TA	Nicht amtliche mandatierte Tierärztinnen und Tierärzte gemäss Art. 5 der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen
TSch	Tierschutz
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
STU	Schlachtieruntersuchung
TA	Tierarzt (als berufliche Funktion; nicht Person)
VetD	Kantonaler Veterinärdienst, kantonale Vollzugsbehörde

Abkürzung rechtliche Grundlagen	siehe Kap. 7 Anhang
Erläuterung Begriffsverwendung	Mit <b>Vollzugsorgane vor Ort</b> sind ATA, mand. TA und AFA in den Schlachtbetrieben gemeint. Siehe auch Erläuterungen zur VSFK (1.2.2024): <a href="#">AS 2023 842 - Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)   Fedlex</a>

# 1 Einleitung

Die Ergebnisse aus dem Programm der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) über die *Fleischkontrolle und den Tierschutz in Schlachtbetrieben für Wiederkäuer und Schweine* des Jahres 2018 zeigten, dass alle am Thema Schlachtung von Tieren beteiligten Personen einen bewussteren Beitrag leisten müssen als bisher, um den Tierschutz während der Schlachtung sicherzustellen und die rechtlichen Vorschriften zu erfüllen. Aufgrund der Ergebnisse formulierte das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Handlungsfelder<sup>1</sup>.

Diese präzisierte es im Jahr 2020 in einem Massnahmenplan<sup>2</sup>, gültig für das Bundesamt selbst, die kantonalen Veterinärdienste (VetD) und die Fleischbranche. Im Jahr 2021 forderte das BLV alle Veterinärdienste auf, über ihre Massnahmen bei Mängeln im Vollzug in Schlachtbetrieben zu berichten und veröffentlichte dazu eine Zwischenbilanz<sup>3</sup>.

Bereits im Jahr 2020 sah das BLV vor, drei Jahre später eine Analyse über die ergriffenen Massnahmen durchzuführen. Dafür beauftragte es die BLK.

**Tabelle 1 :** Übersicht über den Verlauf der Prüfungen und Publikationen

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Audit BLK	Schlussbericht	Erhebung BLK	Zwischenbilanz		Analyse BLK		
Kantonale Berichte	Massnahmenplan (erste Version)			Massnahmenplan (aktualisiert)	Kantonale Berichte		Schlussbericht

## 2 Auftrag

Das BLV möchte die Situation des Vollzuges der kantonalen Behörden – System und Tätigkeiten – von damals (Jahr 2018) und heute (Jahr 2024) bestmöglich vergleichen. Für die Veterinärdienste ist deshalb wiederum eine Prüfung in Form eines Audits und der Begutachtung gewisser Arbeitsschritte in Schlachtbetrieben in Zusammenarbeit mit den Vollzugsorganen vor Ort vorgesehen. Zusätzlich soll die Entwicklung über die letzten Jahre festgehalten werden, indem die Wirkung der ergriffenen Massnahmen eingeschätzt wird. Die Frage über die Wirkung sollen Vertreterinnen und Vertreter der Veterinärdienste, des BLV und der Fleischbranche beantworten.

## 3 Ziel

Die Analyse soll aufzeigen, ob nach der Umsetzung der Massnahmen, die die Veterinärdienste ergriffen haben, eine Verbesserung des Vollzugs erreicht werden konnte und der Vollzug eine Wirkung entfaltet hat. Die Wirkung lässt sich z.B. durch eine Verhaltensänderung betroffener Personen zeigen oder durch einen höheren Anteil an Schlachtbetrieben

<sup>1</sup> [Schlussbericht BLK mit Handlungsfeldern](#) → verlinkt Webseite BLV, publiziert Jan. 2020

<sup>2</sup> [Massnahmenplanung BLV 2020](#), aktualisiert 2021 → verlinkt Webseite BLV, publiziert März 2022

<sup>3</sup> Zwischenbilanz von 2021 über die ergriffenen Massnahmen der VetD → verlinkt in awisa, publiziert März 2022

gegenüber des Jahres 2018, die konform der rechtlichen Grundlagen für den Tierschutz beim Schlachten arbeiten.

Aus den Ergebnissen der kantonalen Einzelberichte zieht die BLK in diesem Schlussbericht Schlussfolgerungen und formuliert bei Bedarf Handlungsfelder an den Auftraggeber. Diese stützen sich nebst der Überprüfung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben («Konformitätscheck») auch auf Beobachtungen der BLK anlässlich der Begutachtungen in den Schlachtbetrieben.

## 4 Vorgehen und Methodik

Grundlage und Startpunkt für die Analyse bilden die in Tabelle 1 erwähnten Etappen und Dokumente. Die Analyse umfasst drei Teile:

- I. Ein Audit über die Behebung der ehemaligen Mängel in den Schlachtbetrieben und der Anpassungen im Vollzugssystem bei allen 21 Veterinärdiensten der Schweiz und dem Veterinäramt des Fürstentums Liechtenstein.
- II. Eine Begutachtung gewisser Arbeitsschritte in Schlachtbetrieben in Zusammenarbeit mit den Vollzugsorganen vor Ort, wobei aus den ehemals inspizierten 67 Schlachtbetrieben eine Auswahl von mindestens einem Schlachtbetrieb pro Veterinärdienst als Stichprobe getroffen wird. Bei den restlichen Schlachtbetrieben findet eine Prüfung ihrer Dossiers statt über einen Zeitraum von drei Jahren rückwirkend.
- III. Einschätzung, ob die nach der Analyse aus dem Jahr 2018 ergriffenen Massnahmen der VetD, des BLV und der Fleischbranche Wirkung entfaltet haben. Zu den Befragten gehören:
  - die Veterinärdienste;
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BLV aus den Fachabteilungen *Lebensmittelhygiene* und *Tierschutz*. Sie unterstützen den kantonalen Vollzug;
  - der Schweizerische Fleisch-Fachverband (SFF). Er ist unter anderem für die Grundausbildung der Fleischfachpersonen und die Weiterbildungskurse im Bereich Tierschutz zuständig.

## 5 Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Handlungsfelder

Die Ergebnisse stehen im Zusammenhang mit den Feststellungen der Prüfung der BLK aus den Jahren 2018/2019, die im Schlussbericht des Jahres 2020 abgebildet sind. Die Struktur der Kapitel ist annähernd dieselbe. Ein Teil der Inhalte wurde zusammengeführt (siehe auch Anhang, Tab. 4), da dies die Entwicklung der letzten Jahre widerspiegelt. Das Kapitel über die Wirkung kam neu hinzu.

Der Prüfzeitraum beträgt wie in den Jahren 2018/2019 drei Jahre, das heisst der geprüfte Veterinärdienst belegt die Funktionsweise seines Vollzugssystems zu einer bestimmten rechtlichen Anforderung mindestens über einen Zeitraum der Jahre 2021, 2022 und 2023.

**Tabelle 2 :** Struktur der Ergebnisse des Berichtes

«Örtlichkeit»	Verantwortliche	Tätigkeit
Vollzugsbehörde	Veterinärdienste	Vollzugssystem für die Fleischkontrolle planen, Personal beauftragen und einsetzen
Schlachtbetrieb	Vollzugsorgane vor Ort	Fleischkontrolle durchführen im Auftrag
Schlachtbetrieb	Leitung Schlachtbetrieb	Tierschutz beim Schlachten einhalten
Vollzugsbehörde Bundesamt Fleischbranche	Veterinärdienste BLV (fachliche Unterstützung) Schweizerischer Fleisch-Fachverband	Wirkung über ergriffene Massnahmen einschätzen

### 5.1 Verwaltungs- und Organisationsprozesse für die Fleischkontrolle

Bevor ein Schlachtbetrieb seine Arbeit aufnehmen kann, benötigt er vom kantonalen Veterinärdienst eine Betriebsbewilligung. Die Behörde führt dafür eine erste Inspektion durch, erteilt die Bewilligung und prüft bei weiteren Inspektionen, ob die Bedingungen zum korrekten Betrieb weiterhin eingehalten werden. Die Bewilligungsverfügungen enthalten unter anderem Angaben zur Schlachtfrequenz pro Tierart. Bei einer stündlichen Frequenz<sup>4</sup> ist damit eine bestimmte Anzahl an Vollzugsorganen vor Ort verbunden. Für die Aufgaben, die mit der Fleischkontrolle zusammenhängen, rekrutieren die Veterinärdienste Personal. Diese Personen sind ATA, mandatierte TA und AFA. Die Personen müssen entsprechende Qualifikationen vorweisen können und sich regelmässig fortbilden. Für die Fleischkontrolle können die VetD Gebühren verlangen.

#### 5.1.1 Betriebsbewilligungen

Die Anzahl der formell oder inhaltlich fehlerhaften Bewilligungen für Schlachtbetriebe hat sich weiter reduziert. Die damals betroffenen VetD haben die Bewilligungen fast alle angepasst, so dass die rechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Mit Inkrafttreten der Revision der VSFK vom 1. Juli 2020 entfiel, dass in einer Bewilligung die höchstzulässige stündliche *und* die höchstzulässige tägliche Schlachtfrequenz angege-

<sup>4</sup> Art. 6 Abs. 3 lit. a VSFK

ben werden muss. Seither kann für jede bewilligte Tierart und Tierkategorie die höchstzulässige stündliche oder tägliche Schlachtfrequenz angegeben werden. Fast alle Bewilligungen, die im Jahr 2018 diesbezüglich bemängelt wurden, entsprechen seit dem 1. Juli 2020 dieser rechtlichen Vorgabe.

Es gibt keine Schlachtbetriebe mit abgelaufener oder fehlender Bewilligung mehr.

Alle der im Jahr 2018 betroffenen VetD bis auf einen, korrigierten nicht stimmige Einträge zu den Schlachtbetrieben auf der Liste der bewilligten Betriebe, die das BLV veröffentlicht.

### **5.1.2 Inspektionen der Schlachtbetriebe**

Nur ein Fünftel der Veterinärdienste erfüllte im Jahr 2018 die rechtlich geforderte Inspektionsfrequenz und die Vorgaben, die mit einer vollumfänglichen Inspektion einhergehen, wie z.B. die Kontrolle des Schlachtplatzes und der Schlachthygiene<sup>5</sup>. Nach der erneuten Überprüfung im Jahr 2024 zeigt sich ein Anstieg auf zwei Drittel der VetD. Die anderen VetD hielten die Inspektionsfrequenz im geprüften Zeitraum weiterhin nicht ein.

Im Allgemeinen führen die Veterinärdienste ihre Kontrollen detaillierter durch als früher:

- Der Tierschutz beim Schlachten gehört standardmäßig zum Inspektionsumfang dazu;
- Sie dokumentieren ihre Inspektionsergebnisse ausführlich;
- Sie führen über die Einhaltung der dokumentierten Selbstkontrolle der Schlachtbetriebe Stichproben durch;
- Sie prüfen nach Beanstandungen konsequent die Umsetzung von Massnahmen.
- Sie prüfen Aspekte zur Lokalisation und Ausstattung der Arbeitsplätze. Da wo Mängel bestanden bezüglich zu tiefer Temperatur der Messersterilisationsbecken oder einer Abtrennung im Kühlraum für beanstandete oder beschlagnahmte Schlachttierkörper, sind diese von den VetD behoben worden<sup>6</sup>.

### **5.1.3 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung**

Die Ergebnisse von 2018 zeigten, dass ein Fünftel der Veterinärdienste die Gebühren für die Fleischkontrolle nicht gemäss VSFK erheben. Bei einem dieser VetD ist die Anpassung geplant, bei den anderen entspricht die Erhebung der Gebühren den Vorgaben der VSFK mit Stand vom 1. Juli 2020.

### **5.1.4 Schlachtplanung**

Wie bereits im Jahr 2018 erwarten die meisten Veterinärdienste weiterhin keine Übermittlung der Schlachtplanung fünf Werkstage im Voraus an die Vollzugsorgane vor Ort für die Fleischkontrolle. Die Vorgabe der VSFK wird folglich nicht eingehalten (→ Handlungsfeld 1).

---

<sup>5</sup> Die Schlachthygiene ist Teil des Schlachtplatzes. Hier sind VetD gemeint, die über die Hygiene keine Inspektionen durchführten

<sup>6</sup> Die BLK hat bei ihrer Begutachtung in den Schlachtbetrieben auf die Kontrolle von Licht und Lärmpegel verzichtet, da im Jahr 2018 keine kalibrierten Messgeräte eingesetzt wurden.

Dank direkter Absprachen zwischen den Betroffenen führt dies in der Praxis kaum zu Problemen. Zwei VetD passten die Planung der Übermittlung an: sie verlangen von den Betrieben mit geringer Kapazität, sich an die Vorgabe der VSFK zu halten

### **5.1.5 Schlachtfrequenz**

Im Audit von 2018 stellte die BLK fest, dass bei einem Viertel der VetD ein Teil der Schlachtbetriebe die bewilligten Schlachtfrequenzen nicht einhielten. Die Stichproben im Jahr 2024 zeigen, dass nur noch in zwei Kantonen gewisse Schlachtbetriebe die Frequenz sporadisch nicht respektierten.

### **5.1.6 Aus- und Fortbildung der mit der Fleischkontrolle beauftragten Personen**

Im Gegensatz zu den Feststellungen der BLK im Audit vom Jahr 2018 können die wenigen VetD, bei denen damals die Belege über die Fähigkeitsausweise der eingesetzten ATA und AFA fehlten, diese bis auf einen als vorhanden bestätigen.

Alle von den VetD eingesetzten Vollzugsorgane in den Schlachtbetrieben besuchten, im von der BLK geprüften Zeitraum (siehe Einleitung zu Kap. 5), die von der Verordnung geforderten jährlichen Fortbildungen und alle VetD verfügen über einen entsprechenden Nachweis der Teilnahme.

Dort wo mand. TA zum Einsatz kommen, haben die VetD die Stellvertretungen in der Zwischenzeit so geregelt, dass die Personen den VetD bekannt und für die Stellvertretung zugelassen sind.

### **5.1.7 Einsatz mandatierter Tierärztinnen und Tierärzte in Schlachtbetrieben**

Veterinärdienste, die im Jahr 2018 mit vielen oder ausschliesslich mit mand. TA die Fleischkontrolle gewährleisteten, haben ihr Vollzugssystem angepasst und setzen diese gemäss den rechtlichen Anforderungen ein. Die Anforderungen betreffen die fachliche Qualifikation (siehe auch Kap. 5.1.6) und den Einsatz in Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität.

Drei VetD sind dabei, eine umfassende Professionalisierung<sup>7</sup> der Fleischkontrolle umzusetzen. Sie wählten mehrheitlich den Ersatz von mand. TA durch ATA oder AFA oder betrauten bereits vertraglich gebundene ATA mit weiteren Aufgaben.

### **5.1.8 Unabhängigkeit der Tierärztinnen und Tierärzte vom Schlachtbetrieb**

Die wirtschaftliche und persönliche Unabhängigkeit der mit der Fleischkontrolle beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte vom Betrieb, die ehemals in vier Schlachtbetrieben nicht sicher gestellt war, ist heute in zwei Schlachtbetrieben gegeben. Bei den verbliebenen zwei sind die betroffenen ATA vom VetD auf das Eintreten möglicher Konflikte sensibilisiert.

---

<sup>7</sup> Professionalisierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Vollzugsorgane vor Ort bei den VetD angestellt sind und die VetD die Fleischkontrolle organisieren, wie z.B. Einsatzplanung, Ressourcenzuteilung, Stellvertretungen, Einbinden in die kantonale Personalführung, Personalrekrutierung, Entlohnung, etc.

### **5.1.9 Schlussfolgerungen und Handlungsfeld**

Die VetD haben die Organisation der Fleischkontrolle angepasst: sie aktualisierten die Daten der Bewilligungsverfügungen der Schlachtbetriebe und übermittelten diese zur Veröffentlichung der bewilligten Betriebe im Internet des BLV. Sie führten Inspektionen regelmässiger und inhaltlich detaillierter durch. Die Folge war, dass sie Vollzugslücken schlossen oder verbesserten und eine bessere Übersicht über die Qualität der Arbeitsprozesse in den Schlachtbetrieben erhielten.

Bei der Personalrekrutierung und -föhrung hat eine Intensivierung der Kontakte in Form von Kommunikation, regelmässiger Fortbildungen und besserer Einbindung der Vollzugsorgane vor Ort an die VetD dazu geführt, dass die Organisation der Fleischkontrolle für die VetD stimmig ist und funktioniert.

Die Übermittlung der Schlachtplanung fünf Werkstage im Voraus erachten viele VetD weiterhin als nicht zweckmässig und setzen diese Anforderung deshalb nach wie vor nur dann durch, wenn es aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Gemäss ihrer Erfahrung besteht mehrheitlich eine gute Zusammenarbeit mit den Schlachtbetrieben und eine individuelle Regelung dieser Anforderung sollte den VetD überlassen werden.

#### **Handlungsfeld 1**

Es sollte die Möglichkeit geprüft werden, *Art. 38 Abs. 2 lit. a VSFK* so zu formulieren, dass die Regelung, wann ein Schlachtbetrieb seine Schlachtplanung an die Vollzugsorgane übermitteln soll bei den VetD liegt, anstatt die Zeitspanne rechtlich vorzugeben.

## **5.2 Durchführen der Fleischkontrolle im Schlachtbetrieb**

Die Hauptaufgabe der Vollzugsorgane vor Ort ist die Fleischkontrolle, bestehend aus Schlachttier- und Fleischuntersuchung (STU und FU). Zur Schlachttieruntersuchung gehört gemäss rechtlichen Vorgaben u.a. die Überprüfung der Einhaltung des Tierschutzes. Die Veterinärdienste geben den Vollzugsorganen vor Ort vor, ob, wann und wie häufig sie weitere Aspekte während des Schlachtprozesses überwachen und dokumentieren sollen. Dazu kann z.B. die Überprüfung der dokumentierten Selbstkontrolle des Schlachtbetriebes zur Einhaltung des Tierschutzes beim Schlachten gehören.

### **5.2.1 Auftrag und Zuständigkeiten der Vollzugsorgane im Schlachtbetrieb**

Die BLK stellte anlässlich ihres Audits im Jahr 2018 fest, dass die Tätigkeiten der Vollzugsorgane vor Ort nicht immer mit dem Auftrag der VetD übereinstimmten. Die von dieser Feststellung betroffenen VetD aktualisierten in der Folge die Aufträge und Pflichtenhefte.

Im Jahr 2018 liess etwas über ein Viertel der VetD alle mit der STU und FU verbundenen Aufgaben ausführen. Die anderen VetD reduzierten damals aufgrund diverser Einflussfaktoren den Umfang, wie z.B. STU weglassen oder Tierschutzaspekte nicht prüfen.

Die Ergebnisse im Jahr 2024 zeigen, dass die eingesetzten Vollzugsorgane vor Ort die STU und FU vollumfänglich durchführen:

- da verglichen zum Jahr 2018 mehr Vollzugsorgane vor Ort zur Verfügung stehen;
- weniger mand. TA eingesetzt wurden, die ihre eigene veterinärmedizinische Praxis betreuen;
- weil die VetD einschränkende Bedingungen ändern konnten, wie z.B. die Einwilligung gewisser Schlachtbetriebe, nicht mehr alle am selben Wochentag oder zur selben Uhrzeit zu schlachten.

Ein Teil der VetD erteilte den Vollzugsorganen vor Ort den Auftrag, während des Schlachtprozesses stichprobenweise anwesend zu sein, um die Schlachthygiene zu überwachen und Aspekte des Tierschutzes beim Schlachten zu prüfen. Mehr Spielraum entstand auch, wenn VetD den mand. TA die Übernahme zusätzlicher Aufgaben wie z.B. Stichprobenkontrollen während des Schlachtens entschädigen konnten.

## **5.2.2 Schlachttieruntersuchung und Tierschutz beim Schlachten**

Im Jahr 2018 führten drei VetD die Schlachttieruntersuchung nicht gemäss den Vorgaben der VSFK durch. Davon weicht nur noch ein VetD ab, der die STU von Schweinen in Betrieben mit geringer Kapazität gemäss seinen internen Vorgaben weiterhin nicht durchführt. Bei den anderen wurde die Vorgabe mit der Anpassung der VSFK im Juli 2020 obsolet<sup>8</sup>.

Seit dem Jahr 2018 haben die Schlachtbetriebe ihre Reglemente angepasst und für das Abladen der Tiere mit den Tierlieferanten abgemacht, dass beim Abladen der Tiere immer entweder eine vom Schlachtbetrieb bezeichnete Person anwesend ist oder ein Vollzugsorgan.

Das bereits erwähnte Angebot anderer Schlachttage als montags erlaubt den VetD eine flexiblere Einsatzplanung ihres Personals. Die STU kann flächendeckend durchgeführt werden (Ausnahme siehe oben).

Die Vollzugsorgane vor Ort sind instruiert auf Aspekte des Tierschutzes zu achten und Bedingungen zu ändern, die gegebenenfalls die Durchführung der STU beeinträchtigen. Dies betrifft z.B. die Abkömmlichkeit des ATA von seiner Aufgabe der Fleischkontrolle am Schlachtband zu Gunsten der STU.

### **Stichprobenkontrollen Schlachtprozess**

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist unter anderem verantwortlich für die Inspektion von Schlachtbetrieben. Dabei überprüft er oder sie entsprechend den Risiken, ob die Betriebe die Auflagen der Betriebsbewilligung einhalten. Art und Umfang der Überprüfung der einzelnen Schlachtbetriebe richten sich nach den Ergebnissen der Risikobewertung. Sie berücksichtigt u.a. Art und Umfang der Schlachtungen und rechtliche Grundlagen wie z.B. die bisherige Einhaltung des Tierschutzrechts durch den Betrieb.

Einige VetD führten bereits im Jahr 2018 Stichprobenkontrollen risikobasiert durch, bei denen die Ergebnisse dokumentiert wurden. In den letzten Jahren nahm die Anzahl dieser VetD zu. ATA und mand. TA sind während des Schlachtprozesses an gewissen Tagen anwesend und haben den Auftrag, mit dem Schlachten einhergehende Aktivitäten zu prüfen.

Für die Erfüllung der Aufgabe stellen einige VetD Checklisten zur Verfügung. Diese bilden die Anforderungen an den Tierschutz für den Schlachtbetrieb ab, wie z.B. das Prüfen der Leitsymptome beim Betäuben, den Eintritt des Todes und die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen bei Bedarf.

---

<sup>8</sup> VSFK Art. 28 Schlachttieruntersuchung möglich im Herkunftsbestand

### **Dokumentation der Schlachtbetriebe stichprobenweise prüfen**

Von den Betrieben mit geringer Kapazität erwarten die meisten VetD im Minimum, dass nicht wirksame Betäubungen und die Massnahmen wie z.B. Nachbetäubung oder die Kontrolle des Betäubungsgerätes in ihrer Selbstkontrolle als so genannte «Negativdokumentation» aufgezeichnet sind.

Viele VetD beauftragen die Vollzugsorgane vor Ort, die dokumentierte Selbstkontrolle der Betriebe stichprobenweise zu prüfen (evtl. mit Hilfe einer Checkliste; siehe oben) oder sie übernehmen die Prüfung anlässlich der Inspektionen zur Aufrechterhaltung der Bewilligung selbst. Die Vollzugsorgane vor Ort können mit den Verantwortlichen der Schlachtbetriebe Massnahmen zur Verbesserung vereinbaren, wenn diese nötig sind.

### **Berichterstattung und Meldung**

Dank der Entwicklungen der letzten Jahre, die zu Anpassungen im Informationssystem (Fleko) geführt haben, u.a. über die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, lassen sich heute mit Hilfe der eingegebenen Daten viele Berichte (in ALVPH) erstellen, welche die VetD nutzen.

Die VetD beobachten in den Schlachtbetrieben einen Rückgang von Mängeln, die den Tierschutz betreffen. Sie führen dies darauf zurück, dass die ATA und mand. TA Aspekte des Tierschutzes beim Schlachten besser berücksichtigen. Sie bemerken, dokumentieren und melden heute vermehrt Tierschutzfälle, was früher nicht immer der Fall war. Dazu beigetragen haben Anpassungen im Vollzugssystem (siehe Abschnitt zur STU).

Wie im Jahr 2018 treffen die Vollzugsorgane vor Ort bei Mängeln häufig gemeinsam mit den jeweiligen Verantwortlichen (Tierhalter, Transporteure, Schlachtbetriebspersonal) mündlich Vereinbarungen zur Verbesserung. Ein Teil der Massnahmen wird auch dokumentiert und die Umsetzung verfügter Massnahmen verifiziert.

Über die Vorgaben beim Transport kranker und verletzter Schlachttiere<sup>9</sup> wird von Seiten BLV und der Vereinigung Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) seit einigen Jahren mehr informiert und die Umsetzung konsequenter unterstützt. Ein Teil der Schlachtbetriebe haben ihre Prozesse dementsprechend angepasst, indem sie bei der Meldung von kranken und verunfallten Tieren das Betäuben und Entbluten eines nicht mehr transportfähigen Tieres auf dem Herkunftsbetrieb durchführen.

### **5.2.3 Fleischuntersuchung**

Bei der Prüfung im Jahr 2018 zeigte sich, dass der Umfang der Fleischuntersuchung häufig nicht nach den Vorgaben der Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHyS) erfolgte, da Köpfe von Schafen oder Kälbern oder das Magen-Darmpaket nicht präsentiert oder Letzteres dem Schlachttierkörper nicht zugeordnet werden konnte.

Ein Teil der VetD änderte dies und setzt die Vorgaben der VHyS im Vollzug aktuell um. Fast die Hälfte aller 22 VetD stellt sich weiterhin auf den Standpunkt, dass die Präsentation des Magen-Darmpaketes im Betrieb mit geringer Kapazität praktisch schlecht umsetzbar ist. Nach Aussage der Vollzugsorgane vor Ort behalten Metzger diese im Fall von Auffälligkeiten zurück. Ein VetD fordert in einem Grossbetrieb die Köpfe von Schafen und Ziegen weiterhin nicht zur Besichtigung, obwohl sie als Lebensmittel verwendet werden.

---

<sup>9</sup> [Leitfaden: Beurteilung der Transportfähigkeit von kranken und verletzten Schlachttieren](#)

## **Aufgaben und Einsatz der amtlichen Fachassistenten im Betrieb**

Für die von der VHyS vorgegebenen Untersuchungszeiten für die Fleischuntersuchung in grossen Schlachtbetrieben stand im Jahr 2018 von Seiten VetD nicht immer eine ausreichende Anzahl AFA zur Verfügung. Mit einer Ausnahme ist diese Vorgabe heute erfüllt.

Nach der Anpassung der VSFK im Jahr 2024 nutzen die VetD die auf Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität erweiterte Einsatzmöglichkeit der AFA.

### **5.2.4 Untersuchung auf Trichinellen**

Fast alle Veterinärdienste setzen die Untersuchung auf Trichinellen gemäss den rechtlichen Vorgaben und der technischen Weisung um. Im Jahr 2018 festgestellte systematische Fehler, wie z.B. der Einsatz des falschen Genusstauglichkeitsstempels oder die Befreiung von Grossbetrieben von der Untersuchungspflicht sind behoben worden.

Die verbleibenden Veterinärdienste haben ihre Bewilligungsverfügungen für Betriebe mit geringer Kapazität noch nicht dahingehend angepasst, dass sie einen Vermerk enthalten, der die Betriebe von der Pflicht der Untersuchung auf Trichinellen bei Hausschweinen befreit.

### **5.2.5 Schlussfolgerungen**

Die Durchführung der Fleischkontrolle in den Schlachtbetrieben hat sich seit dem Jahr 2018 deutlich verbessert: die Vollzugsorgane vor Ort führen die Schlachtier- und Fleischuntersuchung umfassender durch und der Tierschutz beim Schlachten ist inzwischen integraler Bestandteil ihrer Tätigkeit. Dies liegt darin begründet, dass die VetD den zu erfüllenden Auftrag (Fleischkontrolle gemäss rechtlichen Grundlagen) und ihre allenfalls damit verbundenen Erwartungen an die Vollzugsorgane vor Ort kommunizierten, was früher nicht immer der Fall war. Ebenfalls dazu beigetragen haben Anpassungen der Aufgaben und Kompetenzen von ATA und mand. TA im Schlachtbetrieb, die Anpassung der Entschädigungsmodelle und eine flexiblere Einsatzplanung des Personals dank mehr Freiraum bei den Schlachttagen.

Gleichzeitig fordern die VetD die Verantwortung der Betriebe konsequenter ein. Sie prüfen deren dokumentierte Selbstkontrolle und lassen die ATA und mand. TA Stichprobenkontrollen während des Schlachtens durchführen. Folglich überwachen und dokumentieren mehr VetD als zuvor tierschutzrelevante Aspekte und verifizieren die Umsetzung verfügbarer Massnahmen seit einigen Jahren systematisch. Dank zunehmender Sensibilisierung bei allen Beteiligten beobachten die VetD in den Schlachtbetrieben einen Rückgang von Mängeln, die den Tierschutz betreffen.

Die Entwicklungen, die die Umsetzung der Vorgaben des Leitfadens für den Transport von Nutztieren auslöst, bedeuten (teils) erneute Anpassungen im Vollzugssystem der VetD. Diese betreffen vor allem die nicht mehr transportfähigen Schlachttiere.

## 5.3 Tierschutz in der Verantwortung der Schlachtbetriebe

Dieses Kapitel bildet die Ergebnisse aus den Begutachtungen der BLK in den Schlachtbetrieben und der Einsichtnahme in die Dossiers der Schlachtbetriebe ab, die damals<sup>10</sup> im Tierschutz beim Schlachten Mängel aufwiesen. Es wird ergänzt mit Beobachtungen der BLK anlässlich der Begutachtungen in den Schlachtbetrieben.

Von den ehemals 67 kontrollierten Schlachtbetrieben im Jahr 2018 haben sechs ihre Tätigkeit im geprüften Zeitraum eingestellt oder sind noch aktiv, verfügen aber über keine Bewilligung mehr, um die damals beobachtete Tierart zu schlachten.

Die Verantwortung des Betreibers eines Schlachtbetriebes für den Tierschutz beim Schlachten umfasst sechs Prozessabschnitte: Annahme<sup>11</sup>, Unterbringung, Treiben, Fixieren, Betäuben und Entbluten. Hinzu kommt eine Pflicht zur Selbstkontrolle, die dokumentiert werden muss.

### 5.3.1 Situation in den Schlachtbetrieben

Die Mehrheit der im **Jahr 2018** kontrollierten Schlachtbetriebe setzte die rechtlichen Vorgaben zum Tierschutz bei der Tierannahme, dem Treiben und dem Fixieren der Tiere um. Knapp die Hälfte der Grossbetriebe und die Mehrheit der Betriebe mit geringer Kapazität setzten im Jahr 2018 die rechtlichen Vorgaben zum Tierschutz beim Unterbringen, Betäuben und Entbluten nicht korrekt um.

Im **Jahr 2024** sieht es in den 61 Schlachtbetrieben wie folgt aus:

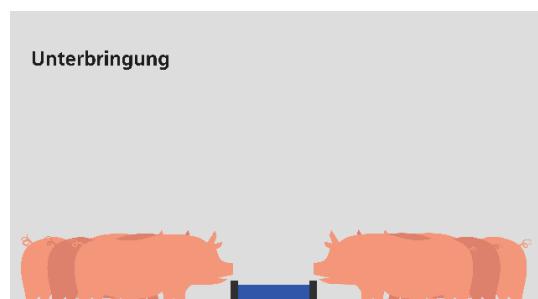
Die Annahme der Tiere erfolgt konform. In fast allen Schlachtbetrieben treiben und fixieren die Mitarbeiter die Tiere so wie rechtlich vorgeschrieben. Die restlichen Schlachtbetriebe, die davon abweichen haben z.B. immer noch rutschige Böden, benutzen die Betäubungsbucht manchmal als Wartebucht, treiben je nach eingesetztem Personal hektisch oder haben bauliche Situationen, die es gewissen Tieren - in der Regel Rindern - erlauben sich im Treibgang umzudrehen.

Ein Vergleich der Daten zum Tierschutz beim Schlachten zeigt im Prozessabschnitt *Unterbringung* das folgende Ergebnis:

Im **Jahr 2018** fehlten häufig (tierartgerechte) Tränken und fast immer Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial für Schweine und eine Kontrolle der Tiere nach zwölf Stunden.

Nach der Prüfung im **Jahr 2024** zeigte sich, dass diejenigen Schlachtbetriebe, bei denen die Mängel nicht mehr bestehen, über Nacht keine Tiere mehr einstellen oder sich an die Vorgaben halten, indem sie

- (tierartgerechte) Tränken installiert haben; → siehe Beobachtungen der BLK
- Reglemente für die Tieranlieferung angepasst und implementiert haben, so dass die Anforderungen an Fütterung, Einstreu und Tierkontrolle erfüllt werden können.
- Schweinen eine verordnungskonforme Beschäftigungsmöglichkeit<sup>12</sup> anbieten. Dies gilt allerdings nur für einen der betroffenen Schlachtbetriebe.



<sup>10</sup> Prüfzeitraum Jahr 2018 bis Anfang 2019

<sup>11</sup> Annahme: Kontrolle der Ausstattung der Transportfahrzeuge, Besatzdichten, Abladen, erste Sichtung der Tiere

<sup>12</sup> Strohpresslinge in Halterungen

## Beobachtungen der BLK: Wasserangebot unmittelbar nach Ankunft im Schlachtbetrieb

Grundsätzlich ist Tieren gemäss *Art. 181 Abs. 2 der TSchV* Wasser anzubieten, sofern sie nicht unmittelbar nach der Ankunft geschlachtet werden. In der Praxis zeigt sich, dass ein Teil der Schlachtbetriebsverantwortlichen Tieren nach ihrer Ankunft erst nach einer gewissen Zeit des Wartens (z.B. eine halbe Stunde) Wasser anbieten oder nur im Sommer und nicht im Winter oder nur gewissen Tierarten. Folglich wird *Art. 181 Abs. 2 der TSchV* von Schlachtbetriebsverantwortlichen unterschiedlich interpretiert.

Fazit: Damit die Vorgabe des Artikels einheitlich angewandt wird, sollte sie so präzisiert oder erläutert werden, dass die Wortbedeutung «unmittelbar nach der Ankunft» unabhängig von einer Wartezeit und weiteren Faktoren ist wie z.B. der Tierart, dem Alter oder den Wittringsbedingungen (→ Handlungsfeld 2).

Ein Vergleich der Daten zum Tierschutz beim Schlachten zeigt im Prozessabschnitt *Betäuben* das folgende Ergebnis:

Im **Jahr 2018** wurde die Betäubungszange bei Schweinen häufig nicht korrekt angesetzt.

Nach der Prüfung im **Jahr 2024** zeigte sich, dass die Betäubungszange bei Schweinen häufiger korrekt angesetzt wird als zuvor. Wenn Fehler auftreten, betreffen sie einen Zangenansatz nicht an der Ohrbasis bei der *Kopfdurchströmung* und einen Ansatz der einen Elektrode nicht an der

Ohrbasis und der anderen Elektrode nicht hinter der anatomischen Lage des Herzens bei der *Herzdurchströmung* nach der Kopfdurchströmung (2-Phasen-Elektrobetäubung).



Im **Jahr 2018** war die Stromleistung der Elektrobetäubungsgeräte bei der Betäubung von schweren Schweinen (>150 kg) nicht immer ausreichend.

Nach der Prüfung im **Jahr 2024** zeigte sich, dass Schlachtbetriebe, die für schwere Schweine Geräte mit unzureichender Stromleistung einsetzen, diese durch Geräte mit mehr Leistung ersetzt haben, so dass sie den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Im **Jahr 2018** war die Zeitspanne zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt vor allem bei Rindern in einigen Schlachtbetrieben zu lang.

Nach der Prüfung im **Jahr 2024** zeigte sich, dass fast alle Schlachtbetriebe, bei denen die vorgegebene Zeitspanne nicht eingehalten wurde, ihre Prozesse angepasst hatten und die rechtlichen Anforderungen nun erfüllen. Die übrigen überschritten die Zeitspanne ab und zu, allerdings ohne, dass die betäubten Rinder das Bewusstsein wiedererlangten.

→ siehe Beobachtungen der BLK

Im **Jahr 2018** fehlte beim Betäuben von Schweinen in Betrieben mit geringer Kapazität oftmals die Kontrolle des Betäubungserfolges.

Nach der Prüfung im **Jahr 2024** zeigte sich, dass die Personen, die Schweine betäuben, mit wenigen Ausnahmen nach dem Absetzen der Zange den Erfolg der elektrischen Betäubung anhand der Leitsymptome prüfen. Danach setzen sie den Entblutungsschnitt. Das Wahrnehmen der Prüfung ist im Gegensatz zum Audit der BLK im Jahr 2018 eine Verbesserung im Schlachtprozess. → siehe Beobachtungen der BLK

## Beobachtungen der BLK: Überschreiten des zulässigen Zeitintervalls zwischen Betäubung und Entbluten

---

In wenigen Schlachtbetrieben wurde bei der Betäubung von Rindern mit dem Bolzenschussgerät das vorgeschriebene maximale Zeitintervall von 60 Sekunden bis zur Einleitung der Entblutung gelegentlich überschritten. Auch bei Schweinen wurde nach elektrischer Kopf-Herz-Betäubung festgestellt, dass der Entblutungsschnitt in einigen Schlachtbetrieben erst nach mehr als 30 Sekunden gesetzt wurde.

In allen beobachteten Fällen blieb die Wirksamkeit der Betäubung bis zur Entblutung gewährleistet. Die Schlachtbetriebsmitarbeiter haben bei den Rindern die Anzeichen einer wirk samen Betäubung vor Ansetzen des Entblutungsschnittes geprüft. Die Tierköpfe waren jederzeit zugänglich, sodass bei Bedarf eine Nachbetäubung möglich gewesen wäre. Die Überschreitung der Zeit entstand wegen nicht optimaler baulicher Gegebenheiten.

Bei den Schweinen waren die Mitarbeiter nicht schnell genug, um den Entblutungsschnitt zeitlich korrekt durchzuführen. Grund dafür waren unpassende Arbeitsroutinen, technisch nicht ausreichende Einrichtung des Arbeitsplatzes und fehlendes Bewusstsein.

Fazit: Trotz wirksamer Betäubung weisen die gelegentlich vorkommenden Überschreitungen der zulässigen Zeitspanne auf einen Verbesserungsbedarf im Betäubungs- und Entblutungsprozess hin. Eine Sensibilisierung der Mitarbeiter auf ihre Arbeitsroutinen sowie Anpassungen (organisatorisch, baulich, technisch) können dazu beitragen, die Vorgaben einzuhalten.

## Beobachtungen der BLK: Betäubungserfolg prüfen am Beispiel von Schweinen

---

Die meisten Mitarbeiter kontrollieren unmittelbar nach der Betäubung, ob das Tier Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögen zeigt.

Rechtlich besteht die Verpflichtung, den Betäubungserfolg unmittelbar vor der Entblutung zu überprüfen (*VTSchS Art. 6 Abs. 1 Ziff. a*).

Die Zeitspanne nach der Betäubung und unmittelbar vor der Entblutung ist je nach Betäubungsart unterschiedlich lang.

Nach dem Aufziehen des Schlachttierkörpers, resp. vor dem Entblutungsschnitt und auf der Entblutungsstrecke führt die Mehrheit der Schlachtbetriebsmitarbeiter bei den Schweinen keine Kontrolle über die Wirksamkeit der Betäubung durch.

In der Praxis kam es vor, dass Tiere auf der Entblutungsstrecke Anzeichen<sup>13</sup> eines (wiederkehrenden) Empfindungs- bzw. Wahrnehmungsvermögens, und somit eine fragliche Wirksamkeit der Betäubung aufzeigten. Wenn die Mitarbeiter des Schlachtbetriebes aufmerksam waren, erkannten sie dies und betäubten die Tiere nach.

Rechtlich besteht die Verpflichtung, ein Tier, bei dem nach dem Betäuben und Entblutungsschnitt Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen sind, unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben [und zu entbluten] (*VTSchS Art. 7 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1*).

Fazit: Im besten Fall zeigen betäubte Tiere über die gesamte Zeitspanne von der Betäubung bis zum Eintritt des Todes kein (wiederkehrendes) Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögen.

---

<sup>13</sup> Leitsymptome gemäß *Art 6. Abs. 2 VTSchS*

Die aktuell geltenden rechtlichen Vorgaben zur Überprüfung des Betäubungserfolges berücksichtigen die Notwendigkeit der Kontrolle während dieser Zeitspanne.

Der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Forschung erläutert den am besten geeigneten Zeitpunkt zur Überprüfung des Betäubungserfolges bei Schweinen (siehe Exkurs).

Da die Praxis zeigt, dass die Kontrolle des Betäubungserfolges vielfach nicht wie rechtlich vorgegeben in die Arbeitsabläufe integriert ist, sollten Mitarbeiter von Schlachtbetrieben entsprechend geschult und sensibilisiert werden (→ Handlungsfeld 3).

---

EXKURS: zu welchen Ergebnissen kommt die wissenschaftliche Forschung?

Auszug zur **Effektivität der Elektrobetäubung** aus dem [Faktenblatt des EU Referenzzentrums für den Tierschutz bei Schweinen](#), basierend auf Erhebungsmethoden des bsi Schwarzenbek (siehe bsi Standard zur Bewertung der Betäubungseffektivität 2023 unter → [Links & Neues](#)):

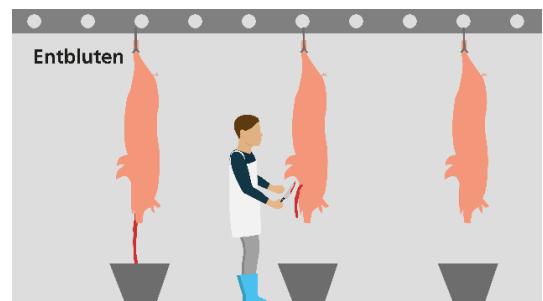
Die erste Beurteilung sollte sofort nach Auswurf aus der Falle visuell für jedes Schwein hinsichtlich des Vorhandenseins eines tonischen Krampfes, der Abwesenheit gerichteter Bewegungen, Vokalisationen, regelmässiger Atmung oder spontanem Lidschluss erfolgen. Ca. 40 Sekunden nach dem Ende der Hirndurchströmung sollten zusätzliche Reflextests, wie Palpebral- oder Korneal- sowie Schmerzreflextests durchgeführt werden.

---

Ein Vergleich der Daten zum Tierschutz beim Schlachten zeigt im Prozessabschnitt *Entbluten* das folgende Ergebnis:

Im **Jahr 2018** fehlte beim Entbluten fast immer die Kontrolle des Entblutungserfolges. Dies galt für die meisten Betriebe mit geringer Kapazität und für eine Minderheit der Grossbetriebe. Betroffen waren vor allem Schweine.

Nach der Prüfung im **Jahr 2024** zeigte sich, dass ein Teil der damals betroffenen Schlachtbetriebe die Kontrolle des Entblutungserfolges nun bei den Schweinen durchführt. → siehe Beobachtungen der BLK



Im **Jahr 2018** wurde die Wartezeit zwischen dem Entbluten und weiteren Schlachtarbeiten nicht immer eingehalten.

Nach der Prüfung im **Jahr 2024** zeigte sich, dass alle damals betroffenen Schlachtbetriebe nun die Wartezeit (drei Minuten) zwischen Entblutungsschnitt und weiteren Schlachtarbeiten einhalten.

## Beobachtungen der BLK: Kontrolle der Entblutung und des Eintritts des Todes – fachliche Anforderungen und betriebliche Umsetzung

---

Die Überprüfung der Entblutung und des Eintrittes des Todes sind zentrale Elemente einer tierschutzkonformen Schlachtung.

Die erfolgreiche Entblutung, die zum Eintritt des Todes des Tieres führt, verläuft wie folgt:

- Die Entblutung ist erfolgreich, wenn das Blut zu Beginn schwallartig austritt und eine kontinuierliche Entblutung stattfindet. → Hinweis auf effektive Durchtrennung beider Halsschlagadern oder auf die korrekte Durchführung eines Bruststichs (*VTSchS Art. 10 Abs. 1*)
- Die Entblutung wird regelmässig überprüft (*VTSchS Art. 12 Abs. 2*)
- Der Eintritt des Todes wird festgestellt mit Hilfe einer stichprobenweisen Überprüfung, ob eine maximale Pupillenweitung vorliegt (*VTSchS Art. 12 Abs. 2*)

Die zwei Überprüfungsschritte sind rechtlich vorgeschrieben und für alle Schlachtbetriebskategorien gleich.

Die Ergebnisse des Jahres 2024 über die Arbeitsweise der Schlachtbetriebsmitarbeiter zeigen Folgendes: Bei denjenigen Schlachtbetrieben, die im Jahr 2018 auf der Entblutungsstrecke diesbezüglich einen Mangel hatten, haben sich die Schlachtbetriebe in sechs VetD verbessert und in acht VetD nicht. Eine Verbesserung bedeutet, dass zumindest die Entblutung regelmässig geprüft wird. Die stichprobenweise Prüfung des Eintritts des Todes findet fast nie statt. Gemäss häufiger Äusserung der Mitarbeiter von Schlachtbetrieben verlassen sie sich darauf, dass die Zeitspanne vor weiteren Schlachtarbeiten (in der Regel drei Minuten nach Entblutung) für den Eintritt des Todes ausreicht.

Fazit: Schlachtbetriebe müssen sich insgesamt und grundsätzlich mit ihrem Vorgehen auf der Entblutungsstrecke befassen und die VetD die rechtlichen Vorgaben im Vollzug besser berücksichtigen als bisher. Dies beinhaltet das regelmässige Überprüfen der Entblutung und die stichprobenweise Überprüfung des Eintritts des Todes durch Schlachtbetriebsmitarbeiter.

### 5.3.2 Dokumentation der Selbstkontrolle im Tierschutz beim Schlachten

Die Anzahl der Betriebe mit geringer Kapazität, die eine Dokumentation der Selbstkontrolle im Tierschutz beim Schlachten führen, liegt höher als im Jahr 2018. Dies gilt insbesondere für jene Betriebe, bei denen die VetD die Dokumentation stichprobenweise prüfen (siehe auch Kap. 5.2.2).

Das Ergebnis zeigt:

- ein Nachweis über die regelmässige Wartung der Betäubungsgeräte gehört bei den meisten Betrieben zum Standard.
- wurde eine Betäubung als unwirksam eingestuft, wird die Korrekturmassnahme „Nachbetäubung“ meist dokumentiert; Hinweise auf mögliche Ursachen und entsprechende Nachforschungen fehlen jedoch häufig.
- ein Teil der Schlachtbetriebe führt die Kontrollen des Entblutungserfolges und des Eintritts des Todes durch und dokumentiert diese auch. Besteht keine Dokumentation, sind Kontrollen nicht nachvollziehbar.

### **5.3.3 Schlussfolgerungen und Handlungsfelder**

Die Personen, die am Schlachtprozess beteiligt sind, nehmen ihre Verantwortung bezüglich des Tierschutzes besser wahr als zuvor. Dies betrifft die ehemals von Mängeln betroffenen Prozessabschnitte der *Unterbringung* und der *Betäubung*. Der korrekte Ansatz der Zange von Hand bei der elektrischen Betäubung von Schweinen bedeutet für einige Betriebe weiterhin eine Herausforderung.

Noch nicht ausreichend eingehalten werden die Vorgaben im Zusammenhang mit dem Entbluten. Die Prüfung des Betäubungs- und Entblutungserfolges sowie des Eintritts des Todes wird vermehrt wahrgenommen, es besteht allerdings noch Verbesserungspotential. Nach dem Entblutungsschnitt muss die Wirksamkeit der Betäubung bis zu dem Zeitpunkt bestehen bleiben, an dem die Menge des Blutverlustes zum Tod des Tieres führt. Die Prüfung nach dem Entblutungsschnitt sollte nicht nur eine erfolgreich verlaufende Entblutung, sondern auch Anzeichen eines wiederkehrenden Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens (Betäubungserfolg) auf der Entblutungsstrecke miteinbeziehen (→ Handlungsfeld 3).

Eine erfreuliche Entwicklung ist, dass Betriebe mit geringer Kapazität ihrer Pflicht zur dokumentierten Selbstkontrolle vermehrt nachkommen. Dies kann als Beleg über das Wahrnehmen der Verantwortung entlang der Prozessschritte interpretiert werden.

#### **Handlungsfeld 2**

Die Wortbedeutung «*unmittelbar nach der Ankunft*» im *Art. 181 Abs. 2 der TSchV* sollte so erläutert werden, dass klar wird, dass sie von Schlachtbetriebsverantwortlichen unabhängig von einer Wartezeit und weiteren Faktoren (Tierart, Tieralter, Witterung) angewandt wird.

#### **Handlungsfeld 3**

Das BLV sollte den Zusammenhang bezüglich der Prüfung des Betäubungserfolges in den rechtlichen Grundlagen der *Art. 6, 7 und 13 der VTSchS* präzisieren und gegebenenfalls ergänzen. Die Anpassungen sind in Schulungen einfließen zu lassen.

## 5.4 Wirkung der ergriffenen Massnahmen

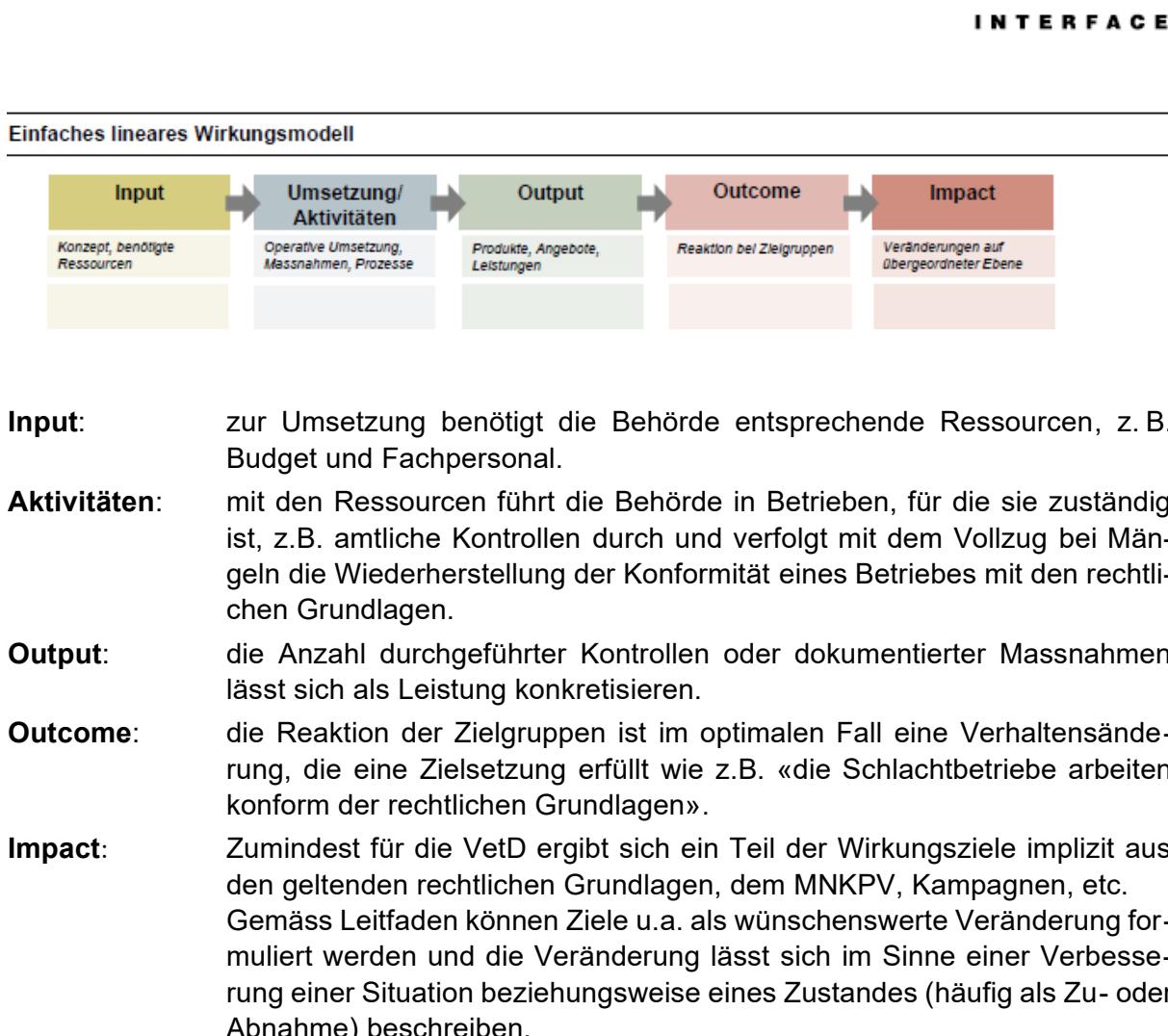
Der Massnahmenplan des BLV formulierte für alle Beteiligten (siehe Kap. 4) Handlungsfelder und Aufgaben (siehe Kap. 1), definierte jedoch keine Wirkungsziele.

In der Zwischenbilanz im Jahr 2021 berichteten die VetD, welche Massnahmen sie als ziel-führend und geeignet zur Abdeckung der Handlungsfelder im Massnahmenplan erachteten und welche sie bereits umgesetzt hatten.

Der Auftrag *Analyse der Massnahmen* sieht vor, dass sich die Beteiligten zur Wirkung dieser umgesetzten Massnahmen äussern<sup>14</sup>. Da die Beteiligten die Wirkung selbst einschätzen, handelt es sich im Folgenden nicht um eine Evaluation der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen der VetD durch die BLK.

Ein Beispiel aus einem Leitfaden zur Erstellung von Wirkungsmodellen<sup>15</sup> soll den Weg vom *Ziel bis zur Wirkung* für den Auftrag von VetD veranschaulichen, Begriffe erläutern und auf die Ergebnisse der Einschätzung in den folgenden Kapiteln vorbereiten.

**Abb. 1 :** Verwendete Begriffe und deren Abfolge im Wirkungsmodell



<sup>14</sup> Datum der Interviews und Beteiligte: siehe Anhang

<sup>15</sup> Quelle: Bieri, Oliver; Schwegler, Charlotte (2024): Leitfaden zur Entwicklung von Wirkungsmodellen.

Wirksame Interventionen planen, darstellen und messen. Interface Politikstudien Forschung Beratung AG, Luzern

## **Zielgruppen**

Die Personen, bei denen eine Wirkung festgestellt werden soll, arbeiten in den Veterinärdiensten, sind Vollzugsorgane vor Ort oder Verantwortliche und Mitarbeiter der Schlachtbetriebe.

## **Reaktion der Zielgruppen (Outcome)**

Die Reaktion lässt sich gemäss Leitfaden wie folgt veranschaulichen:

- Es handelt sich um Veränderungen, die eine Massnahme/Intervention bei den Zielgruppen kurz-, mittel- oder langfristig auslösen soll.
- Veränderungen können das Verhalten der Zielgruppen betreffen oder angestrebte Veränderungen von Verhältnissen oder Strukturen sein, die das Verhalten der Zielgruppen direkt beeinflussen.
- Oft steht hinter den Verhaltensveränderungen einer Zielgruppe eine ganze Reihe von Verhaltensaspekten wie beispielsweise Wissen (aufbauen), Einstellung (verändern), Fähigkeiten (erlernen), Verhalten (umsetzen), die im Wirkungsmodell nicht immer dargestellt werden.

## **Verhalten beeinflussen**

Je nach angewendetem Instrument lässt sich das Verhalten der Zielgruppe unterschiedlich beeinflussen. Im Vollzug und bei der Fortbildung spielen die beiden folgenden Instrumente eine Rolle:

- Persuasive<sup>16</sup> Instrumente zielen darauf ab durch Vermitteln von Informationen und Aufforderungen eine Verhaltensänderung zu bewirken.
- Regulative Instrumente steuern das Verhalten über Gebote und Verbote. Diese Instrumente wenden VetD an, wenn sie rechtliche Grundlagen vollziehen, indem sie Inspektionen durchführen, Mängel beanstanden und Massnahmen verfügen.

In bestimmten Fällen übernimmt eine Zielgruppe die Rolle eines «Mittlers» zwischen anderen Gruppen und trägt dadurch indirekt zur Verhaltensänderung bei. Dies trifft z.B. auf die Vollzugs-organe in Schlachtbetrieben zu. Sie haben nicht nur die Rolle als Fleischkontrolleure, sondern auch als Ansprechperson und vermitteln so zwischen behördlichen Anforderungen und betrieblichen Abläufen.

---

<sup>16</sup> Lateinisch: persuadere «überreden»

## **5.4.1 Einschätzen der Wirkung durch die Fachabteilungen des BLV**

### **Wahrnehmen der Oberaufsicht durch das BLV**

Nach der Überprüfung durch die BLK unterstützte das BLV ab dem Jahr 2019 vier VetD beim Vollzug des Tierschutzes beim Schlachten. Dies beinhaltete Beratung und Begutachtungen vor Ort. Am Ende des Jahres 2020 arbeiteten die Schlachtbetriebe im Zuständigkeitsbereich von zwei VetD rechtskonform. Ein weiterer VetD kantonalisierte<sup>17</sup> das amtliche Vollzugssystem und erreichte die Konformität im Jahr 2021. Beim vierten VetD war der Aufwand für das Erreichen der rechtlichen Konformität gross. Dank guter Zusammenarbeit zwischen den ATA, der Politik, dem Schlachtbetrieb und dem BLV erreichte der VetD nach mehreren Jahren das Ziel. Mit der Unterstützung erzielte das BLV eine gute Wirkung.

### **Sensibilisierung der Vollzugsorgane**

Das BLV ergänzte den Inhalt der Vorträge für die Ausbildung der ATA mit zusätzlichen Aspekten über den Tierschutz zum Schlachten. Es adaptierte Inhalt und Organisation des bereits bestehende Fortbildungsangebotes einer jährlich durchgeführten Plattform über Themen zum *Tierschutz beim Schlachten und der Fleischhygiene*. Viele VetD ermöglichen in den letzten Jahren ihren ATA und mandatierten TA vermehrt an dieser Plattform teilzunehmen. Das BLV registrierte bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein zunehmendes Bewusstsein für Fragestellungen beim Tierschutz beim Schlachten. Es führt die erzielte gute Wirkung einer feststellbaren Sensibilisierung auf die aktualisierte Ausbildung der ATA seit dem Jahr 2020 zurück.

Einen Beitrag haben nach Einschätzung des BLV auch Signale aus dem gesellschaftlichen Diskurs geleistet, wobei die Fragen der Gesellschaft zu Tierschutzthemen beim Schlachten Einfluss auf die Haltung der ATA nimmt.

### **Fachberatung BLV für VetD**

Die Fachabteilungen des BLV stellten seit der Durchführung des Audits der BLK im Jahr 2018 keine Häufung oder Abnahme von Anfragen der VetD und ATA zum Thema Tierschutz beim Schlachten fest. Die Anzahl der Anfragen und das Vertiefungsbedürfnis sind jeweils vom Thema und von den Personen abhängig, die miteinander in Kontakt treten. Das BLV kann keine Einschätzung zur Wirkung der durchgeführten Fachberatung machen.

### **Revision der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten**

Einen Teil der Vorgaben hat das BLV bei der Revision von 01. Feb. 2024 vermehrt qualitativ anstatt quantitativ beschrieben. Es wollte damit erreichen, dass Vollzugsorgane die Konformität einer Situation aufgrund ihrer fachlichen Fähigkeiten beurteilen können.

Die qualitative Beschreibung von Vorgaben (Weglassen oder Einfügen von Parametern) führte bei gewissen Schlachtbetrieben zu Diskussionen mit den VetD über den Inhalt ihrer Betriebsbewilligung und bei einigen ATA zu Unsicherheiten bezüglich der Beurteilung im Vollzug. Das BLV erhielt nach Inkrafttreten der revidierten VTschS mehr Anfragen zum Thema Betäubung.

Es kann keine Einschätzung abgeben über eine Wirkung der Revision der VTschS auf die Vorgehensweise der Vollzugsorgane bei der Beurteilung von Situationen in Schlachtbetrieben.

---

<sup>17</sup> Vollzug kantonalisieren: direkte Anstellung der veterinarrechtlich tätigen Vollzugsorgane beim VetD anstatt bei der Gemeinde

## **Prüfung elektrischer Betäubungsgeräte durch die EMPA**

Seit dem Jahr 2020 bestand für die Schlachtbetriebe das Angebot, elektrische Betäubungsgeräte an die EMPA zu senden, um unter Laborbedingungen prüfen zu lassen, ob die Geräte die vorgegebenen Parameter (gerätespezifische, technische Leistung) erreichen. Den VetD war dieses Angebot bekannt und ein Teil davon nutzte es und forderte Schlachtbetriebe auf, ihr Betäubungsgerät an die EMPA zu senden.

Laut BLV erzielte das Angebot eine Wirkung, wenn Schlachtbetriebe das Angebot nutzten, da ihnen die Prüfergebnisse der EMPA Gewissheit über das Erreichen der geforderten Parameter gaben. Das Angebot wurde wegen fehlender Werbung von Seiten BLV zu wenig genutzt. Die EMPA stellte dem BLV die Prüfergebnisse der eingesandten Geräte zur Verfügung. Das Format der Berichte ist umfangreich und zu wenig lesefreundlich. Über die Prüfergebnisse wurde nur einmal in der *Arbeitsgruppe Betäubungsgeräte* informiert. Das BLV kann den Nutzen der technischen Prüfung der EMPA nicht einschätzen.

## **5.4.2 Einschätzen der Wirkung durch die Veterinärdienste**

### **Durchsetzen der Anforderungen durch den Vollzug**

Die Kapitel 5.1 und 5.2 geben die Ergebnisse (output) aus der *Analyse der Massnahmen* in den VetD wieder. Sie verdeutlichen, dass die VetD nach dem Audit der BLK im Jahr 2018 aktiv geworden sind: nahezu alle haben die Anforderungen der rechtlichen Vorgaben um- und durchgesetzt. Die Wirkung ihrer Massnahmen wird von ihnen mehrheitlich als positiv eingeschätzt, denn die Schlachtbetriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich haben die zuvor festgestellten Mängel grösstenteils behoben. Teilweise wurden dafür Fristverlängerungen gewährt. Die erzielten Fortschritte lassen sich beispielsweise anhand der Inspektionsergebnisse, der Häufigkeit, Qualität und Pflege der Kontakte oder der konsequenten Nachverfolgung von Massnahmen durch die VetD belegen.

Im Kap. 5.3 wird sichtbar, dass sich die Arbeitsweise der Mitarbeiter in den Schlachtbetrieben grösstenteils so geändert hat, dass der Tierschutz beim Schlachten konform der rechtlichen Vorgaben erfolgt. Dies deutet auf die gewünschte Verhaltensänderung hin und stellt somit einen Beleg für die Wirkung des Vollzugs dar. Das Bewusstsein dafür, dass der Vollzug als regulatives Instrument (Massnahmen) wirksam sein kann, ist bei einigen VetD wieder stärker in den Fokus gerückt.

Stellvertretend für alle VetD werden im Folgenden zwei unterschiedliche Erfahrungsberichte wiedergegeben:

Ein VetD berichtet, dass durch den konsequenten Vollzug die Konformität der Schlachtbetriebe spürbar zugenommen habe. Einen Teil dieser Wirkung führt er auf ein gewachsenes gegenseitiges Vertrauen zurück. Dieses entsteht durch mehr persönliche Präsenz, häufigeren Kontakt sowie durch die Rolle der Vollzugsorgane vor Ort. Letztere agieren als «Mittler», die ihr aktualisiertes Wissen über den Tierschutz beim Schlachten direkt im Betrieb einsetzen und weitergeben. Sie treten sicherer auf als früher, da sie sich ihrer fachlichen Kompetenz zunehmend bewusst sind (vgl. Kapitel 5.1.6 und 5.2.1).

Ein anderer VetD erzielte erst nach mehreren Jahren eine ausreichende Wirkung, da sich trotz sorgfältigem Vollzug viele Mängel wiederholten. Gründe waren neben der baulichen Infrastruktur auch wirtschaftliche Rahmenbedingungen, betriebsinternes Management sowie politische Faktoren, die das Verhalten der Verantwortlichen in den Schlachtbetrieben massgeblich beeinflussten.

## **Kontrollen und Stichproben**

Die Kapitel 5.1.2 und 5.2.2 zeigen, dass die Mehrheit der VetD Inspektionen gemäss rechtlich vorgegebener Frequenz durchführt und den Schlachtprozess stichprobenartig und strukturiert von ATA und mand. TA kontrollieren lässt. Eine Erweiterung des Auftrages umfasst inzwischen auch die Überprüfung der Dokumentationen der Selbstkontrolle.

Nach Einschätzung der VetD erhöht ihr Vorgehen ihre Sichtbarkeit und Präsenz und auch diejenige der Vollzugsorgane vor Ort und stärkt den Kontakt zu den Verantwortlichen der Schlachtbetriebe. In Verbindung mit der bereits erwähnten konsequenteren Überprüfung, ob ein Schlachtbetrieb Massnahmen zur Behebung von Mängeln umsetzt, berichten die VetD von positiven Veränderungen im Verhalten der Mitarbeiter in Schlachtbetrieben. Einige VetD können diese Feststellung belegen, da sie bei Inspektionen zur Aufrechterhaltung der Bewilligung kaum noch oder gar keine Mängel mehr feststellen.

Um dieses Ergebnis zu erreichen, war nebst einer angepassten Planung (siehe Kap. 5.2.1 und Kap. 5.2.2) oftmals eine Aufstockung der finanziellen und personellen Ressourcen erforderlich. Unter anderem konnten die Vollzugsorgane dadurch ihre Präsenz in den Schlachtbetrieben erhöhen und die VetD den zusätzlichen Aufwand entschädigen. Der Auftragserweiterung ging die Vorbereitung der mit der Fleischkontrolle beauftragten Personen voraus (siehe Kap. 5.1.6) um sicherzustellen, dass sie dank ihrer Qualifikation auf den Tierschutz beim Schlachten sensibilisiert sind.

Einige VetD sehen die Durchführung von Stichprobenkontrollen als wirksames Mittel zur Verbesserung der rechtlichen Konformität der Schlachtbetriebe, andere hingegen beabsichtigen, künftig ganz oder teilweise darauf zu verzichten, da sie keine ausreichende Wirkung erkennen konnten. Stattdessen bevorzugen sie alternative Vorgehensweisen, wie z.B. eine Kombination aus Inspektionen der VetD zur Aufrechterhaltung der Bewilligung und mündlichen Vereinbarungen zur Mängelbehebung zwischen den Vollzugsorganen vor Ort und den jeweiligen Verantwortlichen (Tierhalter, Transporteure, Schlachtbetriebspersonal).

## **Kantonsinterne Fortbildung der amtlichen Vollzugsorgane**

Aus der Prüfung im Jahr 2018 ging unter anderem hervor, dass bei unzureichender Fortbildung der Vollzugsorgane, die mit der Fleischkontrolle beauftragt sind, Wissenslücken über gewisse auszuführende Arbeiten bestehen. Dazu gehört z.B. das Erkennen und der Umgang mit Tierschutzproblemen im Schlachtbetrieb. Bei der Zwischenbilanz von 2021 hatte bereits mehr als die Hälfte der VetD angegeben darauf zu achten, dass die bei ihnen angestellten Tierärzte und Tierärztinnen vermehrt an Fortbildungen teilnehmen und der Austausch gepflegt wird. Die VetD sollten im Jahr 2024 angeben, ob sie Fortbildungen intern anbieten, wer daran wie oft teilnimmt, welche Inhalte vermittelt werden und wie sie die Wirkung dieser Massnahme einschätzen.

Verglichen mit dem Jahr 2021 haben die VetD ihr Angebot ausgebaut. Fast alle VetD bieten mindestens einmal jährlich oder auch häufiger die Möglichkeit zur Teilnahme an einer kantonsinternen Fortbildung an. Diese stehen den ATA und mand. TA aus dem eigenen Kanton oder Nachbarkantonen zur Teilnahme offen. Bei einem Viertel aller VetD gilt dies auch für die AFA. Sofern nötig, sorgen die VetD vermehrt für die Stellvertretung der wegen der Fortbildung abwesenden ATA und mand. TA.

Häufig haben die ATA und mand. TA die Möglichkeit, Themen anhand von Beispielen aus der Praxis einzubringen. Tierschutz beim Schlachten ist seit dem Jahr 2018 ein in die Fortbildung und den Austausch integriertes Thema geworden. Zusätzlich ermöglichen die VetD

den ATA und mand. TA die Teilnahme an der Plattform des BLV<sup>18</sup> und den Einsatz medialer Hilfsmittel für einen institutionalisierten Austausch.

Mit einer Ausnahme hat jeder VetD angemerkt, dass das vermittelte Wissen und der vermehrte Austausch auf die Mehrheit der angestellten Tierärzte und Tierärztinnen eine Auswirkung auf deren Arbeitsweise hatte: sie sind auf das Thema sensibilisiert. Die VetD sehen folglich eine Wirkung und führen ihre Einschätzung daraufhin zurück, dass sie den Stellenwert und die Wichtigkeit des Tierschutzes beim Schlachten erhöht haben. Sie erhalten unter anderem von den ATA und mand. TA mehr Anfragen als bisher, da diese nun bei Unsicherheiten im Vollzug nachfragen. Sie lösen ein Tierschutzproblem bzw. eine Situation mit Mängeln vermehrt selbst (siehe auch Kap.5.2.2). Dadurch stellen einige VetD fest, dass sie in den Jahresinspektionen weniger bis keine Mängel mehr vorfinden. Trotzdem schätzt ein Teil der VetD die mit der kantonsinternen Fortbildung erzielte Wirkung nur als teilweise erreicht ein und sieht Optimierungspotential. Dieses wurde aber nicht näher beschrieben. Es liessen sich auch ATA und mand. TA identifizieren, die nach Teilnahme an der kantonsinternen Fortbildung ihre vorgängige Arbeitsweise nicht änderten und ihre Verantwortung in den Betrieben nicht vollumfänglich wahrnahmen. Dies hatte in einigen Fällen Neubesetzungen der Stellen zur Folge.

### **Fachliche Beratung des BLV nutzen**

Das BLV bietet den kantonalen Vollzugsbehörden eine fachliche Beratung im Bereich Fleischhygiene und Tierschutz beim Schlachten an. Diese Unterstützung hat zum Ziel, den Vollzug schweizweit zu harmonisieren, indem die angebotene Beratung einheitlich und fachlich fundiert durchgeführt wird. Die kantonalen Vollzugsbehörden sollten angeben, ob sie die Unterstützung des BLV nutzen, ob die fachliche Beratung für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich ist und welche Wirkung sie damit in ihrem Vollzug bisher erreichen konnten.

Die Mehrheit der Veterinärdienste schätzt das Angebot, nutzt es regelmässig und beurteilt es als dienlich für die Erfüllung ihrer Arbeit. Regelmässig bedeutet hier, dass zwischen 2018 und 2024 mehrmals Anfragen an die Fachabteilungen des BLV erfolgten. Die anderen VetD weisen darauf hin, dass sie nach einer Anfrage keinen Mehrwert für die Lösung ihrer Aufgabenstellung erzielen konnten und ihre Anfragen daraufhin eingestellt haben.

Eine Wirkung tritt für die VetD ein, wenn sie mit der Möglichkeit für einen Austausch neue Ideen für Lösungen von Vollzugaufgaben erhalten und sich rückversichern können, dass der Vollzug innerhalb einer schweizweit angestrebten, harmonisierten Bandbreite abläuft.

### **5.4.3 Einschätzen der Wirkung durch die Fleischbranche**

#### **Förderung der Selbstkontrolle im Schlachtbetrieb**

Die Ausbildungsstätte des Schweizerischen Fleisch-Fachverbandes (SFF) für Fleischfachpersonen - SFF Bildung in Spiez - hat in den letzten Jahren gezielt den Sinn der Selbstkontrolle in den Schlachtbetrieben vermittelt, um das Bewusstsein der Mitarbeiter in den Betrieben zu fördern. Zeitgleich aktualisierte sie die zur Verfügung gestellten Unterlagen für eine geeignete Dokumentation<sup>19</sup>. Zur Selbstkontrolle gehört beispielsweise eine Dokumentation über die Prüfung der korrekten Funktionsweise von Betäubungsgeräten vor deren Einsatz.

---

<sup>18</sup> Plattform zum Tierschutz beim Schlachten und zur Fleischhygiene

<sup>19</sup> Vorlagen Schlachten inkl. Selbstkontrollvorlagen und Merkblätter: [Schlachten inkl. Selbstkontrollvorlagen.pdf](#)

In diesem Zusammenhang erhielt SFF Bildung von einzelnen Schlachtbetriebsverantwortlichen Anfragen zum Vorgehen für die Wartung der Geräte.

Sie stellte bei der Durchführung von praktischen Kursen in den Schlachtbetrieben fest, dass die aktualisierten Unterlagen vermehrt in den Betrieben sichtbar aufgehängt worden waren. Einzelne Schlachtbetriebsverantwortliche machten die Rückmeldung, dass die Pflicht zur Selbstkontrolle von den VetD häufiger überprüft wird.

### Weiterbildung für Betreiber und Personal von Schlachtbetrieben

Nach dem Erscheinen des Schlussberichtes im Jahr 2020 aktualisierte SFF Bildung das Kursprogramm und legt seither jährlich Schwerpunkte für die Tierschutz Weiterbildung fest. Auf Antrag der Betriebsverantwortlichen führt sie praktische Weiterbildungen im Schlachtbetrieb durch.

Das Angebot von SFF Bildung, Weiterbildungen im eigenen Betrieb durchzuführen, wird teilweise genutzt. Gemäss SFF ist für Betriebe unter sechs Mitarbeitern ein solcher Kurs sehr teuer. Es gibt Betriebsleiter, die ihre Schlachtbetriebe für externe Teilnehmer als Kursort zur Verfügung stellen. Dort ist die Teilnehmerzahl gering bis ausreichend, weil die Kurse zu den üblichen Schlachtzeiten stattfinden, was für viele Teilnehmer eine organisatorische Hürde darstellen kann. Im Vergleich dazu ist der Besuch eines theoretischen Weiterbildungskurses im ABZ Spiez<sup>20</sup> einfacher planbar.

Die Teilnehmer nutzten an den Tierschutzkursen Weiterbildung bisher kaum das Angebot, die Wartung eines Bolzenschussgerätes zu üben oder Videos und Beobachtungen aus ihrem Arbeitsalltag einzubringen. Wenn SFF Bildung in den Kursen allerdings Videos über den Betäubungsvorgang in Schlachtbetrieben zeigte, wird rege diskutiert. SFF Bildung schliesst daraus, dass die Sicht auf die Arbeit anderer dazu führt, sich mit der eigenen Arbeitsweise auseinanderzusetzen. Werden dabei Unterschiede oder Mängel erkannt, kann dies einen nachhaltigeren Lerneffekt auslösen als die Vermittlung reiner Theorie.

## 6 Übersicht Handlungsfelder

Tabelle 3 : Handlungsfelder

Nr.	Verweis zum Kapitel	Handlungsfeld
1	<b>5.1.4 Schlachtplanung</b>	Das BLV sollte prüfen, <i>Art. 38 Abs. 2 lit. a der VSFK</i> so zu formulieren, dass die Regelung, wann ein Schlachtbetrieb seine Schlachtplanung an die Vollzugsorgane übermitteln soll bei den VetD liegt, anstatt die Zeitspanne rechtlich vorzugeben.
2	<b>5.3.1 Situation in den Schlachtbetrieben</b>	Die Wortbedeutung « <i>unmittelbar nach der Ankunft</i> » im <i>Art. 181 Abs. 2 der TSchV</i> sollte so erläutert werden, dass klar wird, dass sie von Schlachtbetriebsverantwortlichen unabhängig von einer Wartezeit und weiteren Faktoren (Tierart, Tieralter, Witterung) angewandt wird.
3	<b>5.3.1 Situation in den Schlachtbetrieben</b>	Das BLV sollte den Zusammenhang bezüglich der Prüfung des Betäubungserfolges in den rechtlichen Grundlagen der <i>Art. 6, 7 und 13 der VTschS</i> präzisieren und gegebenenfalls ergänzen. Die Anpassungen sind in Schulungen einfließen zu lassen.

<sup>20</sup> [Tierschutzkurse SFF](#)

## 7 Anhang

### 7.1 Rechtliche Grundlagen (dienen als Quellenangaben)

SR	Titel
455	<a href="#">Tierschutzgesetz (TSchG)</a> vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. September 2023)
455.1	<a href="#">Tierschutzverordnung (TSchV)</a> vom 23. April 2008 (Stand am 1. Februar 2024)
455.110.2	<a href="#">Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)</a> vom 8. November 2021 (Stand am 1. Februar 2024)
817.0	<a href="#">Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände</a> (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014 (Stand am 1. Januar 2022)
817.032	<a href="#">Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)</a> vom 27. Mai 2020 (Stand 1. Februar 2024)
817.190	<a href="#">Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)</a> vom 16. Dezember 2016 (Stand am 1. Februar 2024)
817.190.1	<a href="#">Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS)</a> vom 23. November 2005 (1. Februar 2024)
916.401	<a href="#">Tierseuchenverordnung (TSV)</a> vom 27. Juni 1995 (Stand am 22. September 2023)
916.402	<a href="#">Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen</a> vom 16. November 2011 (Stand am 1. Februar 2024)  <a href="#">Technische Weisungen über Bewilligungsverfahren von Schlacht- und Wildverarbeitungsbetrieben</a> (BLV, 01. Juni 2017)
	Technische Weisungen über Trichinellenuntersuchung von Schlachttierkörpern und Fleisch von Hausschweinen, Pferden, Wildschweinen, Bären und Nutrias sowie weiteren empfänglichen Wildtierarten vom 01. September 2022

**Tabelle 4:** Erläuterung zur Gliederung des Kapitels 5.2 über die Durchführung der Fleischkontrolle

Kapitelstruktur im Jahr 2020	Kapitelstruktur im Jahr 2025
Auftrag und Zuständigkeiten der ATA und mand. TA im Schlachtbetrieb	<b>5.2.1 Auftrag und Zuständigkeiten der Vollzugsorgane im Schlachtbetrieb</b>
Schlachttieruntersuchung (STU)	Pflichtenhefte vorhanden und aktuell, Personal wird vom VetD geführt <b>5.2.2 Schlachttieruntersuchung und Tierschutz beim Schlachten</b> STU durchführen, Stichprobenkontrollen Schlachtprozess, Dokumentation der Schlachtbetriebe stichprobenweise prüfen, Berichterstattung und Meldung <b>5.2.3 Fleischuntersuchung</b> FU durchführen, Aufgaben und Einsatz der AFA <sup>21</sup>
Fleischuntersuchung (FU)	<b>5.2.4 Untersuchung auf Trichinellen</b>
Probenahme	
Schlachthygiene	Siehe Kap. 5.2.1 Auftrag und Zuständigkeiten der Vollzugsorgane im Schlachtbetrieb Siehe Kap. 5.1.2 Inspektionen der Schlachtbetriebe

<sup>21</sup> Eine Anpassung der VTSchS ab 1.2.2024 erlaubte eine neue Einsatzplanung für die AFA

Fortsetzung:

Kapitelstruktur im Jahr 2020	Kapitelstruktur im Jahr 2025
Auftrag der Tierärzte bezüglich des Tierschutzes	(Im Kap. 5.2.2 ohne eigenen Titel)
Dokumentation der SB stichprobenweise prüfen	Siehe Kap. 5.2.2 Schlachttieruntersuchung und Tierschutz beim Schlachten
Berichterstattung und Meldung	
Aufgaben und Einsatz der AFA	Siehe Kap. 5.2.3 Fleischuntersuchung
Lokalisation und Ausstattung der Arbeitsplätze	Siehe Kap. 5.1.2 Inspektionen der Schlachtbetriebe Die BLK hat bei der Prüfung im Jahr 2024 auf die Kontrolle der Beleuchtung und des Lärmpegels verzichtet, da im Jahr 2018 keine kalibrierten Messgeräte eingesetzt worden waren.

**Tabelle 5:** Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Interviews über die Einschätzung zur Wirkung

Datum	Beteiligte
Sept. 2023	Vertreter des BLV der Fachabteilung <i>Lebensmittelsicherheit und Ernährung</i> und der Fachabteilung <i>Tierschutz</i> . Sie unterstützen die kantonalen Vollzugsbehörden fachlich
Dez. 2023	Ein Vertreter des Schweizerischen Fleisch-Fachverbandes (SFF). Der Verband ist unter anderem für die Grundausbildung der Fleischfachpersonen und die Weiterbildungskurse im Bereich Tierschutz zuständig
2024/2025	Die Veterinärdienste

## 7.2 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 : Verwendete Begriffe und deren Abfolge im Wirkungsmodell ..... 25

## 7.3 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über den Verlauf der Prüfungen und Publikationen.....	10
Tabelle 2: Struktur der Ergebnisse des Berichtes.....	12
Tabelle 3: Empfehlungen.....	31
Tabelle 4: Erläuterung zur Gliederung des Kapitels 5.2 über die Durchführung der Fleischkontrolle	32
Tabelle 5: Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Interviews über die Einschätzung zur Wirkung	33